

Regierungsratsbeschluss

vom 8. Juni 2010

Nr. 2010/1011

KR.Nr. I 060/2010 (DDI)

**Interpellation Daniel Mackuth (CVP, Trimbach): Zur Sicherheit bei Demos, Kundgebungen, Märschen, Sachschäden rund um das Thema Kernkraftwerk Gösgen 2 (11.05.2010);
Stellungnahme des Regierungsrates**

1. Vorstosstext

Vor über 30 Jahren wurde das Kernkraftwerk im Niederamt gegen enormen Widerstand einzelner Verbände gebaut. Der Einsatz der Sicherheitskräfte und deren Kosten waren sehr hoch. In der Gegenwart läuft das KKG im Normalbetrieb und ist in der Bevölkerung grösstenteils akzeptiert. Die Firma Alpiq hat nun ein Konzessionsgesuch für den Bau und den Betrieb eines neuen Kernkraftwerkes vor einiger Zeit auf dem ordentlichen Weg eingereicht. Stimmen aus diversen Kreisen wurden geäussert, dass ein zweites Kernkraftwerk nicht gebaut werden darf. Das wird früher oder später zu Auseinandersetzungen führen. Ein erstes Demonstrationsgesuch ist bereits eingereicht. Unter dem Motto „Menschen Strom gegen Atom“ soll am 24. Mai 2010 eine friedliche gewaltfreie Manifestation stattfinden. Einige hundert, wenn nicht tausende Teilnehmer sollen gemäss Aussagen der Organisatoren teilnehmen.

Der Regierungsrat wird gebeten, zu den folgenden Fragen seine Stellungnahme abzugeben:

1. Was unternimmt der Regierungsrat im Zusammenhang mit den künftigen Auseinandersetzungen im Raume Niederamt, um die Sicherheit der Bevölkerung und der ganzen Region zu gewährleisten? Wer übernimmt die Federführung und die Verantwortung?
2. Gibt es ein Konzept oder einen Vertrag, wer die künftig anfallenden Kosten in den verschiedenen Bereichen tragen wird?
 - Sachbeschädigungen
 - Personenschäden (Gesundheit, Rehabilitation)
 - Freiheitsberaubungen
 - Einsätze von Polizei, Feuerwehr, Sanität etc.
 - Behinderungen/Betriebsunterbrüche bei Industrie und Gewerbe
3. Wie und in welcher Form kann eine künftige KKG-Standortgemeinde in die Kostenbeteiligung der diversen Aufwendungen einbezogen werden oder vertraglich dazu verpflichtet werden (Sicherung von Grund und Boden)?
4. Hat der Regierungsrat eine Task Force eingesetzt, um die künftigen Ereignisse proaktiv zu planen (wie bspw. bei der Fussball-EM)?
5. Was wird zur Sicherung des Bahnverkehrs bei künftigen Ereignissen unternommen?
6. Gibt es nach Ansicht des Regierungsrats noch andere Themen, z.B. Vermummungsverbot, Spezialegerichte etc., welche noch zu berücksichtigen sind?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu Frage 1

Sowohl die Verantwortung als auch die Federführung sind gesetzlich geregelt: Der Regierungsrat wahrt die öffentliche Ordnung und Sicherheit (Art. 82 Abs. 1 Bst. a der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1). Gestützt auf § 2 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (KapOG; BGS 511.11) ist diese zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zur Abwehr von Gefahren und zur Beseitigung von Störungen zuständig.

Auch für den Ereignis- oder Krisenfall gilt nach dem allgemeinen Subsidiaritätsprinzip, dass solange wie möglich in den ordentlichen Strukturen gearbeitet wird. Bei einem Ereignis führt somit ein Einsatzleiter die Einsatzkräfte. Handelt es sich um einen Vorfall, welcher vordringlich in das polizeiliche Aufgabengebiet fällt, hat in der Regel eine Führungskraft der Polizei Kanton Solothurn die Leitung inne. Dementsprechend setzen sich die Einsatzkräfte vorwiegend aus Korpsangehörigen zusammen, unter Umständen unterstützt durch Partnerorganisationen wie Feuerwehr, Sanität oder andere Polizeikorps.

Auf die am Pfingstmontag durchgeführte Demonstration hat sich die Polizei Kanton Solothurn adäquat vorbereitet und die gewählte Taktik hat sich bewährt; bekanntlich verlief der Anlass friedlich.

3.2 Zu Frage 2

Kommt es zu einem Strafverfahren, regelt die Strafprozessordnung vom 7. Juni 1970 (StPO; BGS 321.1) die Kostenfrage: Gemäss § 33 sind die Prozesskosten grundsätzlich vom Verurteilten zu tragen. Als Prozesskosten gelten nach § 31 StPO insbesondere die durch den Gebührentarif vom 24. Oktober 1979 (GebT; 615.11) bestimmten staatlichen Gebühren, Auslagen und Kosten des Strafverfahrens, mithin Einsätze von Polizei und Feuerwehr. Bei Freispruch des Beschuldigten sowie bei der Verfahrenseinstellung gilt § 32 StPO.

Erfüllen die erwähnten Behinderungen/Betriebsunterbrüche bei Industrie und Gewerbe keinen Straftatbestand, könnte ein Ersatz für verursachte Kosten allenfalls auf dem Zivilweg eingeklagt werden.

Wichtig erscheint uns der Hinweis, dass auch im Zusammenhang mit Demonstrationen die allgemeinen gesetzlichen Haftungsregeln gemäss Schweizerischem Obligationenrecht vom 30. März 1911 (OR; SR 220) Gültigkeit beanspruchen. Der Umstand, an einer Kundgebung teilgenommen zu haben, genügt demnach nicht, um einem Teilnehmer Kosten aufzuerlegen. Ein solches Vorgehen käme einer Verletzung der durch die Verfassung geschützten Versammlungsfreiheit (Art. 22 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101] sowie Art. 13 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 [KV; BGS 111.1]) gleich. Vielmehr sind die allgemein geltenden Haftungsregeln anzuwenden.

3.3 Zu Frage 3

Solange nicht über den allfälligen Bau eines neuen Kernkraftwerks entschieden ist, lassen sich solche Fragen kaum beantworten. Vielmehr bilden derartige Punkte Gegenstand der für Bau und Betrieb eines Kernkraftwerks erforderlichen Bau- und Betriebsbewilligungen (Art. 15ff. und Art. 19ff. des

Kernenergiegesetzes vom 21. März 2003 [KEG; SR 732.1]). Diese werden vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) erteilt.

Zur Sicherung der Kernanlagen vor unbefugtem Einwirken kann das UVEK den Bewilligungsinhaber insbesondere zum Unterhalt einer Betriebswache verpflichten (Art. 23 KEG).

3.4 Zu den Fragen 4 und 5

Es bedarf keiner „Task Force“. Aus heutiger Sicht ist unseres Erachtens nicht zwingend davon auszugehen, dass die künftigen Ereignisse oder Auseinandersetzungen derart verschiedenartige Sach- und Personenschäden verursachen und zu Krisensituationen führen, wie dies der Vorstosstext vermuten lassen könnte.

Das Einsatzdispositiv ist von der Polizei Kanton Solothurn jeweils an die konkreten Gegebenheiten anzupassen. Wir sind überzeugt, dass zur Bewältigung von Grossveranstaltungen mit möglichen gewalttätigen Auseinandersetzungen die erforderlichen Optionen (Polizeikonkordat Nordwestschweiz, IKAPOL-Einsatz) vorhanden sind, um die Sicherheit angemessen zu gewährleisten. Die derzeit voraussiehenden Problemstellungen solcher Anlässe können mit den ordentlichen Strukturen bewältigt werden. Eine inhaltliche und organisatorische Vorbereitung auf die Bewältigung von Krisenlagen mit Task Forces, Sonderstäben, etc. durch Departemente oder Ämter wird der derzeitigen Ausgangslage nicht gerecht.

Bezüglich des fraglichen Anlasses vom Pfingstmontag halten wir fest, dass die polizeilichen Einsatzpläne und Aufgebote und die vorher getroffenen Absprachen mit den betroffenen Gemeindebehörden zu klaren und transparenten Entscheidungshaltungen auf allen Seiten geführt hatten, was zum problemlosen Ablauf beigetragen hat (siehe Ziffer 3.1).

Die vorgegebenen Rahmenbedingungen zwingen die Verwaltung im Übrigen stets zu einer möglichst Ressourcen schonenden Aufgabenerfüllung.

3.5 Zu Frage 6

Seit dem Jahr 2007 kennt das kantonale Recht ein Vermummungsverbot (§ 21^{bis} des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 14. September 1941 [EG StGB; BGS 311.1]).

Bezüglich der im Vorstoss erwähnten Spezialgerichte gehen wir davon aus, dass damit „Schnellrichter“ gemeint sind, welche Straftaten vor Ort mit Strafverfügung beurteilen können. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Antwort zur Interpellation Fraktion FdP (RRB vom 14. August 2006 Nr. 2006/1512). Sowohl die geltende StPO als auch die künftige eidgenössische Strafprozessordnung ermöglichen es, Delikte mit Strafverfügung zu erledigen, sofern eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten, eine Geldstrafe von nicht mehr als 180 Tagessätzen oder eine Busse in Frage kommt und das Verfahren sich zur Erledigung mit Strafverfügung eignet (§ 75 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 [GO; BGS 125.12]). Dabei ist es bereits heute möglich, unter bestimmten Voraussetzungen eine Strafverfügung sofort zu erlassen und dem Täter auszuhändigen. Ein solches Vorgehen eignet sich allerdings nur in wenigen Fällen (namentlich bei Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz) und bringt im Normalfall einen grösseren Aufwand für die Polizei und die Staatsanwaltschaft mit sich.

A stylized, handwritten signature in black ink, consisting of a large 'A' and 'E' connected together.

Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Departement des Innern

Polizei Kanton Solothurn, Polizeikommando

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat